

Statuten des Vereins Eltern Edition

Von der Gründungsversammlung am 8. August 2025 genehmigt.

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen **Eltern Edition** besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein Eltern Edition ist politisch und konfessionell neutral, behält sich aber vor, sich für die Interessen von Eltern und Familien zu engagieren, auch wenn dies im weitesten Sinne politisch ist.

Der Verein Eltern Edition hat seinen Sitz in Meikirch und ist nicht im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Artikel 2 - Zweck

- Der Verein setzt sich für die Bedürfnisse und das Wohlbefinden von Eltern ein.
- Er kann Anlässe und Veranstaltungen mit Fokus Eltern und Familie organisieren und durchführen.
- Der Verein kann auch als unabhängiger Leistungserbringer Drittparteien unterstützen, sofern der Leistungszweck mit der Erfüllung des Vereinszwecks in Einklang steht.

Artikel 3 - Mittel

Der Verein Eltern Edition finanziert seine Leistungen aus Unkostenbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

II. Mitglieder

Artikel 4 - Mitglieder

- Als Mitglieder können Personen beitreten, die den Verein aktiv bei der Umsetzung des Vereinslebens unterstützen wollen.
- Die Aufnahme erfolgt über ein Beitrittsge such an den Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
- Ein Austritt aus dem Verein Eltern Edition ist jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich.
- Mitglieder, welche die Zielsetzung des Vereins nicht erfüllen, können jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organe

Artikel 5 - Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder und wird jährlich in Form einer elektronischen oder konventionellen Stimmabgabe durchgeführt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 6 - Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins und setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der administrativen Leiterin oder dem administrativen Leiter und der Kassierin oder dem Kassier zusammen.

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für vier Jahre. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Verein Eltern Edition nach aussen vertreten und ist zeichnungsberechtigt. Die Vereinsversammlung kann den Verein alleine vertreten. Die Vereinsversammlung kann bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds eine abweichende Zeichnungsberechtigung erteilen oder diese entziehen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vorschlag für die Wahl und die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung.
2. Vorschlag für die Wahl und die Wiederwahl der administrativen Leiterin oder des administrativen Leiters zuhanden der Vereinsversammlung.
3. Vorschlag für die Wahl und die Wiederwahl der Kassierin oder des Kassiers zuhanden der Vereinsversammlung.
4. Vorschlag zur Wahl der Kontrollstelle zuhanden der Vereinsversammlung.
5. Erarbeitung und Verabschiedung des Jahresprogramms.
6. Erarbeitung und Verabschiedung des Budgets.
7. Festsetzen der Entschädigungen für die Leistungserbringung.
8. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung von Eltern Edition zuhanden der Vereinsversammlung.
9. Verabschiedung des Berichts der Kontrollstelle zuhanden der Vereinsversammlung.
10. Erarbeitung und Verabschiedung von Statutenänderungen zuhanden der Vereinsversammlung.

In der Regel findet jährlich eine Vorstandssitzung statt. Diese wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zehn Tage vor der Vorstandssitzung. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung ist jederzeit möglich. Eine gültige Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Präsidentin oder der Präsident gibt nötigenfalls den Stichtentcheid.

Als Wertschätzung und Dank für die geleistete Arbeit vergütet der Verein Eltern Edition den Vorstandsmitgliedern einmal jährlich die tatsächlich entstandenen Kosten für ein gemeinsames Essen.

Artikel 7 – Präsidentin oder Präsident

- Der Vorstand ist für die Festlegung des Wahlverfahrens der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig und verantwortet ebenfalls die Rekrutierung einer geeigneten Person.
- Die Präsidentin oder der Präsident wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8 – Administrative Leiterin oder administrativer Leiter

- Die administrative Leiterin oder der administrative Leiter unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.
- Die administrative Leiterin oder der administrative Leiter wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Sie oder er setzt die Beschlüsse des Vorstands und der Jahresversammlung um.
- Sie oder er plant die gemeinsamen Aufgaben und lädt zu den erforderlichen Vorstandssitzungen ein.
- Sie oder er führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Jahresversammlungen.

Artikel 9 – Kassierin oder Kassier

- Die Kassierin oder der Kassier führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Sie oder er überwacht die Einhaltung des Budgets und die Rechnungsführung.
- Die Kassierin oder der Kassier ist für die Buchhaltung verantwortlich und stellt sicher, dass die Jahresrechnung durch die Kontrollstelle geprüft wird.
- Die Kassierin oder der Kassier wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Artikel 10 - Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem Bericht zuhänden der Vereinsversammlung fest. Die Kontrollstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person und wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 11 – Haftung, Ansprüche

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins Eltern Edition haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 12 – Auflösung des Vereins Eltern Edition

Im Falle einer Auflösung des Vereins Eltern Edition wird das Vereinskaptal abzüglich noch nicht beglichener Rechnungen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 13 – Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 8. August 2025 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.